

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint wöchentlich in der Danksagung monatlich 2 RM frei Haus, bei Postbestellung 2,50 RM. 1933/34. Einzelnummer 10 Pf. Alle Bestellungen, Postbestellungen, unter Angabe der Geschäftsstelle entgegen. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Betriebsstörungen behält sich die Redaktion das Recht vor, den Abdruck einzustellen. Abdruck von Zeitungsartikeln ist ohne schriftliche Genehmigung der Redaktion nicht gestattet.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend



Angelagerte Preise laut amtlicher Preisliste Nr. 8. — Riffer-Gebäude: 20 Pf. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206. — Bei Kontakt mit dem Verlag ist die Anwesenheit der Redaktion zu berücksichtigen.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Wilsdruff bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts

Bekanntmachungen des Landrates zu Meissen und des Bürgermeisters zu Wilsdruff, des Finanzamts Rost. sowie des Forstrentamts Tharandt

Nr. 148 — 100. Jahrgang

Druckanschrift: „Tageblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postfach: Dresden 2640

Donnerstag, den 27. Juni 1940

Hart, aber ritterlich

Wenn man sich in diesen Tagen einmal an das in die Erinnerung zurückruft, was das deutsche Volk seit jenem schicksalsschweren November 1918 an Lasten, an Unterdrückung und an Schmach hat auf sich nehmen müssen, wenn man bedenkt, daß sowohl der Waffenstillstandsvertrag von Compiègne, wie jenes sogenannte Friedensdokument von Versailles zum Ausdruck eines abgrundtiefen Hasses und niedrigster Rachegefühle geworden waren, dann erst kann man den Abschluß des Waffenstillstandsvertrages mit Frankreich richtig würdigen. Es wäre menschlich noch nicht einmal so unverständlich gewesen, wenn wir uns einfach Compiègne von 1918 und den nachfolgenden Versailles Vertrag zum Muster genommen und nun all diese Schmachbedingungen Punkt für Punkt, nur mit umgekehrten Vorzeichen den Franzosen präsentiert hätten. Aber nichts von alledem ist geschehen.

Während die Alliierten 1918, obwohl sie den Feind im Lande hatten, gegen alle Versprechungen zu einem Vernichtungsdiplom gekommen waren, zeigen die deutschen Waffenstillstandsbedingungen gegenüber einem Feind, dessen Land uns vollkommen preisgegeben war, und der hoffnungslos am Boden lag, auch nicht im mindesten eine Spur von Haß oder die Absicht, den tapferen Gegner zu erniedern. Gewiß, die deutschen Bedingungen legen dem französischen Volk harte Lasten auf, aber man kann an ihnen heruntersinken, wie man will, man wird nichts herausfinden, was nicht bedingt ist von jenen Notwendigkeiten, die in der Fiktion bei den Waffenstillstandsverhandlungen deutscherseits niedergelegt worden waren, nämlich zu verhindern, daß Frankreich den Kampf wiederaufnehmen könnte, weiter dafür zu sorgen, daß Deutschland alle Sicherheiten für die ihm ausgeübte Weisheit des Krieges gegen England erhält und schließlich die Voraussetzungen zu schaffen für einen Frieden, der das dem Deutschen Reich mit Gewalt angetane Unrecht wiedergutmacht.

Man braucht nur einmal daran zu erinnern, daß die Waffenstillstandsbedingungen 1918, die uns auferlegt wurden, ausdrücklich die Fortsetzung der Blockade gegen Deutschland festlegte hatten, und trotz des Waffenstillstandes die weitere Kaperei deutscher Schiffe gestattet, d. h. man setzte nach der Waffenruhe den Hungerkrieg gegen Deutschland fort, um im Gegenzug dazu den von einer höheren Verantwortlichkeit ge-



General der Infanterie von Stülpnagel wurde vom Führer zum Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission ernannt, die in Wiesbaden zusammentritt. (Weltbild-W.)

tragenen Geist der deutschen Waffenstillstandsbedingungen zu erkennen. Im Gegenteil, die Deutschen sind noch bemüht, das Glend in Frankreich mildern zu helfen, und haben sogar durch die RZA zur Verringerung der dringenden Not Lebensmittel aus den von unseren Armeen erbeuteten Lebensmittelvorräten an die Bevölkerung verteilen lassen.

Es ist auch der vorherrschende Eindruck der Weltmeinung, daß die Bedingungen hart, aber ritterlich sind. So schreibt die große Budapest Zeitung „Magyarország“: „Der den Franzosen bewilligte Waffenstillstandsvertrag ist großzügig und ritterlich“, und im Beiratsrat des Kopenhagener Blattes „Politiken“ heißt es: „Es sei schon angelegentlich gewesen, daß die deutschen Bedingungen hart sein würden, aber nicht demütigend, und der Wortlaut entspreche dieser Charakteristik. Außer dieser Feststellung aber wird in allen Pressestimmen hervorgehoben, daß nunmehr der Kampf gegen England beizuhaltende, ganz besonders richtet sich in Italien das Hauptinteresse der Öffentlichkeit auf diesen entscheidenden Endkampf, wobei einmal auf die isolierte Stellung Englands hingewiesen wird, und vor allen Dingen neben der Würdigung der deutschen Angriffe gegen militärische Ziele auf der englischen Insel die Entschlossenheit Italiens bekräftigt wird, den Krieg gegen Großbritannien mit allen Mitteln zu führen. Die Grundlagen für diesen Kampf sind durch den Waffenstillstand in Frankreich sichergestellt.“

Dem deutschen Volke ist sein volles Recht geworden, und dem französischen Volke wurde nichts angetan, was es nicht durch die Tatsache des vollkommenen Sieges über Frankreich und durch das eigene Verschulden billigerweise hat auf sich nehmen müssen. So wird der deutsche Waffenstillstandsvertrag selbst zum Ausdruck der Macht, aber auch der innerlichen Stärke des Verantwortungsbewußtseins des deutschen Volkes gegenüber seinen eigenen Interessen wie gegenüber der Welt.

Italiens Waffenstillstandsbedingungen

Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande, zur See und in der Luft

Entmilitarisierte Zonen an allen Fronten

Das italienisch-französische Waffenstillstandsabkommen hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Frankreich wird die Feindseligkeiten gegen Italien auf dem nationalen französischen Boden, in französisch-Kordafrika, in den Kolonien, in den Schutz- und in den Mandats-Gebieten einstellen. Auch die Feindseligkeiten gegen Italien zur See und in der Luft werden von Frankreich eingestellt.

Artikel 2. Die italienischen Truppen werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Waffenstillstandsvereinbarung und für die ganze Dauer derselben auf ihren in allen Operationsgebieten erreichten vorgezeichneten Linien bleiben.

Artikel 3. Auf dem nationalen französischen Territorium wird die Zone zwischen den in Artikel 2 erwähnten Linien und einer in der Luftlinie 50 Kilometer davon entfernt liegenden Linie für die Dauer des Waffenstillstandes entmilitarisiert.

In Tunesien wird für die Dauer des Waffenstillstandes die Zone zwischen der gegenwärtigen libysch-italienischen Grenze und der auf der angelegten Karte eingezeichneten Linie entmilitarisiert. In Algerien und in den südlich von ihm gelegenen Gebieten von Französisch-Afrika, die an Libyen angrenzen, wird für die Dauer des Waffenstillstandes eine Zone entmilitarisiert, die zwischen der libyschen Grenze und einer in 200 Kilometer parallel dazu verlaufenden Linie liegt.

Solange die Feindseligkeiten Italiens gegen das Britische Imperium fortdauern und für die Dauer des Waffenstillstandes wird das Gebiet der Kolonie von Französisch-Somaliland in seiner ganzen Ausdehnung entmilitarisiert.

Djibuti für italienische Transporte

Für die Dauer des Waffenstillstandes wird Italien die Befugnis des unbeschränkten Rechts haben, den Hafen und die Hafeneinrichtungen von Djibuti sowie die Eisenbahn Djibuti-Addis Abeba auf der französischen Strecke für jede Art von Transporten zu benutzen.

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnten zu entmilitarisierenden Zonen werden innerhalb von zehn Tagen nach Einstellung der Feindseligkeiten von den französischen Truppen mit Ausnahme des unbedingt erforderlichen Personals für die Überwachung und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen, Kasernen, Lager und militärischen Gebäude und der Truppen für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, die die später erwähnte italienische Waffenstillstandskommission von Fall zu Fall bestimmen wird, geräumt.

Artikel 5. Unbeschadet des aus Artikel 10 sich ergebenden Rechtes müssen alle beweglichen Waffen und die dazu gehörenden Munitionsbestände in den zu entmilitarisierenden Zonen auf dem national-französischen Gebiet und dem an Libyen angrenzenden Gebiet sowie jene im Besitz der Truppen befindlichen Waffen, die, wie oben angegeben, die erwähnten Gebiete räumen werden, innerhalb von 15 Tagen beschriftet werden. Die in den Befestigungsanlagen eingebauten Waffen und die entsprechenden Munitionsbestände müssen innerhalb der gleichen Zeit unbrauchbar gemacht werden. Für die eingebauten Waffen und für die dazu gehörenden Munitionsbestände der auf diesen Gebieten bestehenden Festungsanlagen gilt das gleiche wie für das national-französische und das an das libysche angrenzende Gebiet.

Artikel 6. Solange die Feindseligkeiten zwischen Italien und dem Britischen Weltreich andauern, werden die militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkte Toulon, Bizerta, Ajaccio und Oran (Metropolitan) bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen das genannte Imperium entmilitarisiert. Diese Entmilitarisierung wird innerhalb von 15 Tagen und so durchgeführt werden müssen, daß die gesamten militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte in ihrer offensiven und defensiven Stärke unbrauchbar gemacht worden sind. Ihr Nachschub- und Versorgungsbedarf wird unter der Kontrolle der italienischen Waffenstillstandskommission auf die Bedürfnisse der französischen Kriegsschiffe beschränkt sein, die nach Artikel 12 hier liegen.

Artikel 7. In den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkten werden beschwerfend die französischen Zivilbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendigen Polizeikräfte in Funktion bleiben. Außerdem werden die militärischen und Marinebehörden dieser Gebiete im Amt bleiben, die von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

Kontrollmaßnahmen und Abrüstung

Artikel 8. Die italienische Waffenstillstandskommission wird fotografisch die genaue Grenze der Gebiete der militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte bezeichnen, die zu entmilitarisieren sind, sowie die Einzelheiten der Durchführung der Entmilitarisierung bestimmen. Die gleiche Kommission hat das unbeschränkte Recht, in diesen Gebieten Festungen und Stützpunkte sowie die Durchführung der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen zu kontrollieren. Sei es durch Kontrollbesichtigungen, sei es durch ständige Abordnungen an Ort und Stelle.

Artikel 9. Die ganze zum nationalen Gebiet Frankreichs zu Lande, zu Wasser und in der Luft gehörende Wehrmacht wird innerhalb einer nach festzusetzenden Frist demobilisiert und abgerüstet, mit Ausnahme der zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung notwendigen Formationen. Die Stärke und Bewaffnung dieser Formationen wird von Italien und von Deutschland bestimmt werden. In Bezug auf die Gebiete von Französisch-Kordafrika, von Syrien und Französisch-Somaliland wird die italienische Waffenstillstandskommission bei der Festlegung der

Modalitäten für die Demobilisierung und Abrüstung die besondere Bedeutung dieser zur Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen Gebieten notwendigen Kräfte berücksichtigen.

Artikel 10. Italien behält sich das Recht vor, als Garantie für die Durchführung des Waffenstillstandsabkommens die teilweise oder vollständige Auslieferung der gesamten Waffenbestände der Infanterie, Artillerie, ferner Panzerwagen, Tanks, Kraftwagen, Pferdegespanne und die dazu gehörenden Munitionsbestände zu verlangen, die gegen die italienischen Streitkräfte irgendwo eingezogen oder bereitgestellt waren. Die genannten Waffen- und Materialbestände müssen in dem Zustand ausgeliefert werden, in dem sie sich bei Abschluß des Waffenstillstandes befinden.

Artikel 11. Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbestände jeglicher Art, die in den nichtbesetzten französischen Gebieten verbleiben, unbegriffen die Waffen- und Munitionsbestände, die aus den zu entmilitarisierten Zonen, Seefestungen und Flottenstützpunkten entfernt werden müssen, und ausgenommen jene Teile, die den noch zugehörigen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gesammelt und aufgestellt. Die Herstellung von Kriegsmaterial jedweder Art in den nicht besetzten Gebieten muß sofort aufhören.

Die Kriegsmarine

Artikel 12. Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den später nach auszuführenden Häfen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Zulassung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete zugesagt werden. Für die Bestimmungen der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeit übliche Verteilung der Schiffseinheiten maßgebend sein.

Alle von den französischen Seemächten weit entfernten Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen Kolonialinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimathäfen zurückgebracht werden.

Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die Einheiten der unter ihrer Kontrolle stehenden französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Ansprüche zu erheben.

Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Minensuchen erforderliche französische Schiffbestand entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

Artikel 13. Alle Minensperren werden dem italienischen Oberkommando bekanntgegeben.

Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von zehn Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle Eisenbahn- und Straßenunterbrechungen, Minenselder und ganz allgemein Minenanlagen entladen zu lassen, die in den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkten angelegt sind.

Artikel 14. Die französische Regierung verpflichtet sich, nicht nur an keinem Ort und in keiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verhindern, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen.

Die italienischen Truppen werden jenen, die dieser Bestimmung zuwider handeln und den bereits im Ausland befindlichen französischen Staatsangehörigen, die gemeinsam oder einzeln feindselige Handlungen gegen Italien unternehmen sollten, die Behandlung zuteil werden lassen, die den außerhalb des Gebietes kämpfenden vorbehalten ist.

Die Luftwaffe

Artikel 15. Die französische Regierung verpflichtet sich zu verhindern, daß Kriegsschiffe, Flugzeuge, Waffen, Kriegsmaterial und Munitionsbestände jeder Art, die französisches Eigentum sind oder auf französischen Gebieten vorhanden sind oder irgendwo von Frankreich kontrolliert werden, in Gebiete des Britischen Imperiums oder in andere ausländische Staaten weitergeleitet werden.

Artikel 16. Für alle Handelsschiffe der französischen Marine besteht ein Auslassverbot bis zu dem Augenblick, zu dem die italienische und die deutsche Regierung die teilweise oder vollständige Wiederaufnahme des französischen Seehandels zugesagt haben.

Die französischen Handelsschiffe, die sich beim Abschluß des Waffenstillstandsvertrages nicht in französischen Häfen oder irgendwo unter der Kontrolle Frankreichs befinden, werden entweder zurückgerufen oder neutrale Häfen anlaufen.

Artikel 17. Alle ausgebrachten italienischen Handelsschiffe werden sofort mit der gesamten für Italien bestimmten Ladung zurückgegeben, die sie im Augenblick der Beschlagnahme an Bord hatten.

Ebenso müssen die nicht verderblichen Waren, die italienischer Herkunft sind oder für Italien bestimmt waren und an Bord nichtitalienischer Schiffe Beschlagnahme wurden, zurückgegeben werden.

Artikel 18. Für alle Flugzeuge, die sich auf französischem Boden oder in irgendwo unter französischer Kontrolle stehenden Gebieten befinden, besteht sofortiges Startverbot.

Alle Flughäfen und alle Einrichtungen in diesen Gebieten werden unter die italienische oder deutsche Kontrolle gestellt.